

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2017-833				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 30.03.2017 Verfasser: Wulff, Manuela				
Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA).					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
04.04.2017	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen				
11.04.2017	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
24.04.2017	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Grevesmühlen beschließt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) in vorgelegter Fassung.

Sachverhalt:

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) vom 07.05.2013, die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung KITA vom 09.12.2013 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung KITA vom 14.09.2015.

Zur Nachvollziehbarkeit und Vereinfachung wird die Benutzungssatzung KITA neu erlassen. Im Entwurf sind die **Änderungen grün** gekennzeichnet und in der Anlage 3 dem bisherigen Wortlaut/den bisherigen Regelungen gegenübergestellt. Es handelt sich dabei um eine rechtskonforme Anpassung des **§ 4 „Öffnungs- und Betreuungszeiten“** unter Berücksichtigung der Elternbedarfe/- wünsche.

Gegenwärtig erfolgt die Kindertagesförderung in der Kita „Am Lustgarten“ nach dem „Solidarprinzip“ als struktureller Basis von Leistungen und Angeboten sowie für das gegenwärtige Beitragssystem. Es beinhaltet, dass die Kosten der zusätzlichen Leistungen von allen Eltern der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder in gleicher Höhe getragen werden. Dies ist rechtlich nicht statthaft.

Nach § 21 Absatz 4 KiföG M-V haben die Eltern die Mehrkosten in Kitas zu tragen, die sich aus einer längeren Verweildauer der Kinder über die regelmäßige Öffnungszeit nach § 4 Absatz 4 oder bei der Hortförderung in den Schulferien wegen des Wegfalls der Unterrichtszeiten nach § 5 Absatz 3 ergeben.

Der LK NWM hat dies am 29.03.2017 in der Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit der Stadt Grevesmühlen für die Kita „Am Lustgarten“ berücksichtigt.

Zusätzliche Leistungen über die gesetzliche Regelöffnungszeit hinaus sind:

1. die Betreuung vor Unterrichtsbeginn im Hort
2. die Spätbetreuung für Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort
3. die Betreuung bei erhöhtem Bedarf in den Schulferien/an unterrichtsfreien Tagen im Hort

Bedarfsorientierung und Flexibilisierung in der Kindertagesförderung realisiert der Kita-Träger Stadt Grevesmühlen gemäß §§ 4; 5 und 21 KiföG M-V auch künftig mit zusätzlichen Angeboten, flexiblen Regelungen sowie einem differenzierten und leistungsgerechten Beitragssystem.

Dazu wird folgendes Konzept zur Abdeckung individuell erhöhter Betreuungszeiten umgesetzt:

Die Öffnungszeit wird unterteilt in:

- a.) die gesetzliche Regelöffnungszeit, welche die Betreuungszeit eines Kindes nach §§ 4 und 5 KiföG M-V und die Platzkosten § 12 Absatz 1 deckt
- b.) erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 4 Abs. 3 und während der Schulferien nach § 5 Abs.3.

Zu a.) gesetzliche Regelöffnungszeit:

Innerhalb der gesetzlichen Regelöffnungszeit bietet die Kita grundsätzlich eine Kindertagesförderung als Ganztags- oder Teilzeitplatz von montags bis freitags an. Für:

Krippe und Kindergarten: von 6:30 bis 16:30 Uhr
Hort: von 11:10 bis 17:10 Uhr .

Die Regelöffnungszeit ist durch die jeweiligen Platzkosten (Entgelte) in der Krippe, im Kindergarten und im Hort gedeckt.

Zu b.) erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 4 Abs.3 und während der Schulferien nach § 5 Abs.3:

Auf Grundlage von § 21 Abs. 4 sowie §§ 4, 5 Abs. 3 KiföG M-V sind erhöhte Betreuungszeiten als **Zusatzleistung** nach individuellem Bedarf von Eltern einzeln buchbar und extra zu bezahlen. Hierfür wird transparent ein differenziertes und leistungsgerechtes Beitragssystem angeboten:

Betreuung vor Unterrichtsbeginn: von 6:30 bis 7:30 Uhr
Betreuung nach Regelöffnungszeit: von 16:30 bis 18:00 Uhr

Zur Gewährleistung der Personalbereitstellung erfolgt die Buchung dieser Zusatzangebote mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Bei individuellen Bedarfsänderungen wird eine neue Betreuungsvereinbarung mit den Eltern abgeschlossen.

Mit einer Anlage zur Betreuungsvereinbarung vereinbaren die Eltern mit der Stadt Grevesmühlen je Schuljahr individuelle Hortbetreuungszeiten nach Unterrichtsschluss Ihres Kindes verbindlich. Dabei werden zur Regelöffnungszeit von 11:10 – 17:10 Uhr zusätzliche Angebote wie eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn ab 6:30 Uhr sowie nach Ende der Regelöffnungszeit ab 17:10 Uhr vorgehalten.

Betreuung in den Schulferien:

Wegen des Wegfalls der Unterrichtszeiten bietet die Kita in den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen als Zusatzleistung erweiterte Betreuungszeiten zur Regelöffnungszeit von montags bis freitags an:

Hort: vor 11:10 Uhr und nach 17:10 Uhr

Die Zusatzleistung/Mehrbetreuungszeit ist nach individuellem Bedarf von Eltern einzeln buchbar und extra zu bezahlen.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Kindes (Buchung) für die Betreuung in den jeweiligen Schulferien.

Auf Wunsch des Elternrates wird seit Juli 2016 in den Ferien eine neue Öffnungszeit von 7 bis 16 Uhr arbeitstäglich getestet. Hierbei können die Eltern die Ankunftszeit ihres Kindes flexibel von 7 bis 9 Uhr wählen.

Zu folgender Inanspruchnahme der Hortbetreuung kam es dann in den Sommer- und Herbstferien 2016:

	Sommerferien 2016		Oktoberferien 2016	
	Anzahl Kinder	Zeit der höchsten Inanspruchnahme	Anzahl Kinder	Zeit der höchsten Inanspruchnahme
Betreuungsbedarf laut Elternumfrage im Dezember 2015	106	8:00 - 14:00	106	8:00 - 14:00
Ø angemeldete Kinder zur Ferienbetreuung	53		44	
Ø anwesende Kinder in der Ferienbetreuung	34		24	

Die Rechtslage zur Hortförderung in Schulferien ist eindeutig im KiföG M-V definiert:

Nach § 5 Absatz 3 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) ist ein erhöhter Förderungsbedarf, der sich durch den Wegfall von Unterrichtszeiten während der Ferien ergibt, durch die Eltern beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. Diesen Bedarf hat das Jugendamt dann bei der entsprechenden Planung zu berücksichtigen und ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen.

Diese Regelung erfolgte, um keine zusätzlichen Aufwendungen bei den Kommunen für die Finanzierung dieses zusätzlichen Leistungsangebotes entstehen zu lassen, die das Land nach dem Konnexitätsprinzip gemäß § 4 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hätte zusätzlich erstatten müssen. Die Kosten hierfür können nicht Bestandteil der Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V sein, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Seit 2004 bietet die Stadt Grevesmühlen auf Elternwunsch eine Ferienbetreuung arbeitstäglich von 7:30 bis 13:30 Uhr als Ferienöffnungszeit an. Sie wurde zu jener Zeit gemeinsam mit den Eltern im Ergebnis einer Elternbefragung verbindlich festgelegt. Nun möchte die Elternschaft diese starre Regelung nicht mehr und wünscht mehr Flexibilität, insbesondere für die Ankunftsphase der Kinder im Ferienhort.

Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf entspricht die Stadt Grevesmühlen dem Wunsch der Elternschaft, die Ankunftsphase ihrer Kinder im Ferienhort arbeitstäglich vor 11:10 Uhr flexibel nach individuellem Bedarf zu wählen. Damit haben die Eltern nun auch selbst Einfluss auf die Höhe der Kosten für den Betreuungsmehrbedarf in den Ferien.

Vor jeden Ferien ist der Betreuungsbedarf grundsätzlich schriftlich mittels einer „verbindlichen Anmeldung für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Ferienangeboten“ von den Eltern anzumelden. Diese gilt als Ergänzung der bestehenden Betreuungsvereinbarung. Zudem können die Eltern auch Betreuungsmehrbedarfe nach 17:10 Uhr kostenpflichtig in Anspruch nehmen.

Weitere detaillierte Erläuterungen enthält die Anlage 4 „Erläuterung des neuen KITA-Beitragssystems“.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

Anlagen:

- Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) vom 2017;
- Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung KITA vom 07.05.2013 mit der 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung KITA vom 09.12.2013 sowie der 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung KITA vom 14.09.2015;
- Gegenüberstellung Änderungen und bisheriger Wortlaut/Regelungen

- Erläuterungen zur Öffnungszeit und zum neuen KITA-Beitragssystem

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der Stadt Grevesmühlen
zur Kindertagesförderung
(Benutzungssatzung KITA)
vom 2017**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 2017 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**§ 1
Träger, Rechtsform, Grundsätze**

- (1) Die Stadt Grevesmühlen unterhält folgende öffentlich-rechtliche Kindertageseinrichtung:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 – 26, in 23936 Grevesmühlen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 3. Monat bis zum Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.
- (4) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule gefördert.
- (5) Eine Förderung von Tagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen nach § 6 KiföG M-V i.V.m. § 3 Abschnitt D der Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburgs zur Ausgestaltung des KiföG M- V.
- (6) Eine stundenweise Betreuung ist in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort als Gastkind möglich. Über die Bewilligung einer stundenweisen Betreuung entscheidet die Leiterin entsprechend den vorhandenen Platzkapazitäten und personellen Möglichkeiten.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (8) Es gilt die erlassene Hausordnung für die Einrichtung.

§ 2 Aufnahme des Kindes

- (1) Bei Bestätigung des objektiven Bedarfes durch den Landkreis Nordwestmecklenburg können Personensorgeberechtigte bei der Stadt Grevesmühlen eine Betreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung beantragen. Im Rahmen der Platzkapazität der Einrichtung wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die den Beginn der Betreuung und die tägliche Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festlegt.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen vor Aufnahme des Kindes grundsätzlich beibringen:
 - den Bescheid bzw. Änderungsbescheid des Landkreises Nordwestmecklenburgs zum Nachweis des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,
 - die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,
 - eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, einschließlich der Nachweise über den Erhalt der letzten Impfung und der letzten U- Untersuchung,
 - die Bestätigung der zuständigen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten des Betreuungsplatzes der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Erkrankung oder Ungezieferbefall ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.
- (5) In der Kita werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Der Träger behält sich vor, in Abstimmung mit der Kita-Leitung, im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine andere Vereinbarung zu treffen.

§ 3 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.

- (2) Die Personensorgeberechtigten können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende die Änderung oder die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung beantragen. Abweichungen sind nur bei zeitgleicher Neubelegung des Platzes möglich.
- (3) Die Stadt Grevesmühlen kann die Betreuungsvereinbarung aus besonderen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
- a.) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht;
 - b.) das Kind wiederholt nach Anmahnung durch die Kitaleitung nicht pünktlich abgeholt wird;
 - c.) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
 - d.) wenn das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird;
 - e.) wenn die Verpflegung des Kindes während des Kitabesuches durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert wird;
 - f.) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Regelöffnungszeiten:

Die Kita „Am Lustgarten“ bietet grundsätzlich Ganz- und Teilzeitplätze von montags bis freitags an für:

Krippe und Kindergarten:	von	6:30 bis 16:30 Uhr
Hort:	von	11:10 bis 17:10 Uhr .

Bedarfsorientierung und Flexibilisierung in der Kinderbetreuung realisiert der Kita- Träger gemäß §§ 4; 5 und 21 KiföG M-V mit zusätzlichen Angeboten, flexiblen Regelungen und einem differenzierten/leistungsgerechten Beitragssystem.

(2) individuell erhöhte Betreuungszeiten an Schultagen:

Nach § 21 Abs. 4 KiföG M-V haben die Eltern die Mehrkosten in der Kita zu tragen, die sich aus einer längeren Verweildauer der Kinder über die regelmäßige Öffnungszeit nach § 4 Abs. oder bei der Hortförderung in Schulferien wegen Wegfalls der Unterrichtszeiten nach § 5 Abs. 3 ergeben.

Demzufolge sind erhöhte Betreuungszeiten als **Zusatzleistungen nach individuellem Bedarf** von Eltern einzeln buchbar und extra zu bezahlen.

Das Angebot umfasst:

Betreuung vor Unterrichtsbeginn:	von	6:30 bis 7:30 Uhr
Betreuung nach Regelöffnungszeit:	von	16:30 bis 18:00 Uhr

Zur Gewährleistung der Personalbereitstellung erfolgt die Buchung dieser Zusatzleistungen mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung.
Bei individueller Bedarfsänderung wird eine neue Betreuungsvereinbarung mit den Eltern abgeschlossen.

(3) individuell erhöhte Betreuungszeiten in Schulferien:

Wegen des Wegfalls der Unterrichtszeiten bietet die Kita als Zusatzleistung erweiterte Betreuungszeiten zur Regelöffnungszeit von montags bis freitags an: Hort: vor 11:10 Uhr und nach 17:10 Uhr

Erhöhte Betreuungszeiten sind als Zusatzleistungen nach individuellem Bedarf von Eltern einzeln buchbar und extra zu bezahlen.

(4) Veränderungen der Öffnungszeit legt der Träger, unter Einbeziehung des Elternrates, nach bestehendem Bedarf fest.

(5) Die Kindertageseinrichtung ist im Kalenderjahr für Krippe und Kindergarten in der 4. – 6. Woche der Sommerferien und für die gesamte Einrichtung am Freitag nach „Christi Himmelfahrt“ sowie vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres geschlossen.

In den Betriebsferien kann eine Bedarfsgruppe für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern eingerichtet werden. Die Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternrat auch an so genannten Brückentagen geschlossen werden.

Die Schließzeiten der Einrichtung werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KiföG M-V.

§ 5 Gastkinder

(1) Gastkinder, sind Besucherkinder, die die Einrichtung stundenweise besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.

(2) Für Gastkinder ist eine vereinfachte und befristete Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht das Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt für die Hortkinder auch auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift, Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 07.05.2013 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 2017

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Satzung der Stadt Grevesmühlen
zur Kindertagesförderung
(Benutzungssatzung KITA)
vom 07.05.2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.04.2013 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**§ 1
Träger, Rechtsform, Grundsätze**

- (1) Die Stadt Grevesmühlen unterhält folgende öffentlich-rechtliche Kindertageseinrichtung:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 – 26, in 23936 Grevesmühlen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 3. Monat bis zum Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.
- (4) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule gefördert.
- (5) Eine Förderung von Tagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen nach § 6 KiföG M-V i.V.m. § 3 Abschnitt D der Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburgs zur Ausgestaltung des KiföG M- V.
- (6) Eine stundenweise Betreuung ist in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort als Gastkind möglich. Über die Bewilligung einer stundenweisen Betreuung entscheidet die Leiterin entsprechend den vorhandenen Platzkapazitäten und personellen Möglichkeiten.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (8) Es gilt die erlassene Hausordnung für die Einrichtung.

§ 2 Aufnahme des Kindes

- (1) Bei Bestätigung des objektiven Bedarfes durch den Landkreis Nordwestmecklenburg können Personensorgeberechtigte bei der Stadt Grevesmühlen eine Betreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung beantragen. Im Rahmen der Platzkapazität der Einrichtung wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die den Beginn der Betreuung und die tägliche Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festlegt.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen vor Aufnahme des Kindes grundsätzlich beibringen:
 - den Bescheid bzw. Änderungsbescheid des Landkreises Nordwestmecklenburgs zum Nachweis des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,
 - die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,
 - eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, einschließlich der Nachweise über den Erhalt der letzten Impfung und der letzten U- Untersuchung,
 - die Bestätigung der zuständigen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten des Betreuungsplatzes der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Erkrankung oder Ungezieferbefall ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.
- (5) In der Kita werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Der Träger behält sich vor, in Abstimmung mit der Kita-Leitung, im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine andere Vereinbarung zu treffen.

§ 3 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende die Änderung oder die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung beantragen. Abweichungen sind nur bei zeitgleicher Neubelegung des Platzes möglich.

- (3) Die Stadt Grevesmühlen kann die Betreuungsvereinbarung aus besonderen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
- a.) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht;
 - b.) das Kind wiederholt nach Anmahnung durch die Kitaleitung nicht pünktlich abgeholt wird;
 - c.) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
 - d.) wenn das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird;
 - e.) wenn die Verpflegung des Kindes während des Kitabesuches durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert wird;
 - f.) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügten Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

Krippe und Kindergarten:	von 6.30 bis 16.30 Uhr.
Hort :	vor Unterrichtsbeginn: von 6.30 bis 7.30 Uhr
	nach Unterrichtsschluss: von 10.30 bis 16.30 Uhr
	sowie von 12.00 bis 18.00 Uhr

Spätbetreuung: von 16.30 bis 18.00 Uhr
gruppenübergreifend im Haus 3 (Nr. 26):
Ausnahmeregelung für Krippe, Kindergarten auf Antrag

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

Ganztagsbetreuung:	von 7.30 bis 13.30 Uhr
Teilzeitbetreuung:	von 7.30 bis 10.30 Uhr

Bei Mehrbedarf ab 10.30 bzw. 13.30 Uhr kann eine Betreuung bis 18.00 Uhr angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

- (2) Veränderungen der Öffnungszeiten legt der Träger, unter Einbeziehung des Elternrates, nach bestehendem Bedarf fest.
- (3) Jeweils die ersten drei Wochen in den Sommerferien eines Jahres (Betriebsferien nur für Krippe und Kindergarten) und vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. In den Betriebsferien kann eine Bedarfsgruppe für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern eingerichtet werden. Die Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternrat auch an so genannten Brückentagen geschlossen werden. Die Schließzeiten der Einrichtung werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.
- (5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KiföG M-V.

§ 5 Gastkinder

- (1) Gastkinder, sind Besucherkinder, die die Einrichtung stundenweise besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.
- (2) Für Gastkinder ist eine vereinfachte und befristete Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht das Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person schriftlich vorgelegt werden.

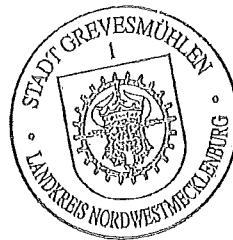
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt für die Hortkinder auch auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift, Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 07.05.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 07.05.2013

Jürgen Ditz
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen
zur Kindertagesförderung
(Benutzungssatzung KITA)
vom 09.12.2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 45) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2013 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

Artikel 1- Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 07.05.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügbaren Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

Krippe und Kindergarten: von 6.30 bis 16.30 Uhr.

Hort : vor Unterrichtsbeginn: von 6.30 bis 7.30 Uhr

nach Unterrichtsschluss: von 11.10 bis 17.10 Uhr

gemeinsame Spätbetreuung: von 16.30 bis 18.00 Uhr

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

Ganztagsbetreuung: von 7.30 bis 13.30 Uhr

Teilzeitbetreuung: von 7.30 bis 10.30 Uhr

Bei Mehrbedarf ab 10.30 bzw. 13.30 Uhr kann eine Betreuung bis 18.00 Uhr angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Grevesmühlen, den 09.12.2013

Jürgen Ditz
Bürgermeister



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen
zur Kindertagesförderung
(Benutzungssatzung KITA)
vom 14.09.2015**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.09.2015 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 7. Mai 2013 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 9. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 – Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses – wird von Absatz 3 Buchstabe a.) der Inhalt gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„bei Nichtzahlung oder nicht vollständiger Zahlung einer fälligen Gebührenschild trotz schriftlicher Mahnung“

Die Buchstaben b.) bis f.) bleiben unberührt.

- (2) In § 4 – Öffnungs- und Betreuungszeit – wird

1. Von Absatz 3 Satz 1 der Inhalt gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Kindertageseinrichtung ist im Kalenderjahr für Krippe und Kindergarten in der 4. – 6. Woche der Sommerferien und für die gesamte Einrichtung am Freitag nach „Christi Himmelfahrt“ sowie vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember geschlossen“
2. Die fehlerhafte Nummerierung des Absatzes 5 korrigiert in Absatz „4“.

Der übrige Inhalt des § 4 bleibt unberührt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 15.09.2015

Jürgen Ditz
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügten Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

Krippe und Kindergarten: 6:30 - 16:30 Uhr

Hort : vor Unterrichtsbeginn: 6:30 - 7:30 Uhr

nach Unterrichtsschluss: 11:10 - 17:10 Uhr

gemeinsame Spätbetreuung 16:30 - 18:00 Uhr

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

Ganztagsbetreuung: 7:30 - 13:30 Uhr

Teilzeitbetreuung: 7:30 - 10:30 Uhr

Bei Mehrbedarf ab 10:30 bzw. 13:30 Uhr kann eine Betreuung bis 18:00 Uhr angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

Änderungen § 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) **Regelöffnungszeiten:**

Die Kita „Am Lustgarten“ bietet grundsätzlich Ganz- und Teilzeitplätze von montags bis freitags an für:

Krippe und Kindergarten: von 6:30 bis 16:30 Uhr

Hort: von 11:10 bis 17:10 Uhr .

Bedarfsorientierung und Flexibilisierung in der Kinder-betreuung realisiert der Kita- Träger gemäß §§§ 4; 5 und 21 KiföG M-V mit zusätzlichen Angeboten, flexiblen Regelungen und einem differenzierten/leistungsgerechten Beitragssystem.

- (2) **individuell erhöhte Betreuungszeiten an Schultagen:**

Nach § 21 Abs. 4 KiföG M-V haben die Eltern die Mehrkosten in der Kita zu tragen, die sich aus einer längeren Verweildauer der Kinder über die regelmäßige Öffnungszeit nach § 4 Abs. oder bei der Hortförderung in Schulferien wegen Wegfalls der Unterrichtszeiten nach § 5 Abs. 3 ergeben.

Demzufolge sind erhöhte Betreuungszeiten als **Zusatzleistungen nach individuellem Bedarf** von Eltern einzeln buchbar und extra zu bezahlen.

Das Angebot umfasst:

Betreuung vor Unterrichtsbeginn 6:30 - 7:30 Uhr

Betreuung nach Ende der Regelöffnungszeit 16:30 - 18:00 Uhr

Zur Gewährleistung der Personalbereitstellung erfolgt die Buchung dieser Zusatzleistungen mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Bei individueller Bedarfsänderung wird eine neue Betreuungsvereinbarung mit den Eltern abgeschlossen.

(3) **individuell erhöhte Betreuungszeiten in Schulferien:**

Wegen des Wegfalls der Unterrichtszeiten bietet die Kita als Zusatzleistung erweiterte Betreuungszeiten zur Regelöffnungszeit von montags bis freitags an:

Hort: vor 11:10 Uhr und nach 17:10 Uhr

Erhöhte Betreuungszeiten sind als **Zusatzleistungen nach individuellem Bedarf** von Eltern einzeln buchbar und extra zu bezahlen.

Das „Solidarprinzip“ - des gegenwärtigen Beitragssystems der Kita „Am Lustgarten“ auf dem Prüfstand

Solidarprinzip = Starke übernehmen die Lasten der Schwachen

(z.B. gesetzliche Krankenversicherung)

„Solidarprinzip“ als strukturelle Basis für gegenwärtiges
Beitragssystem für die Kinderbetreuung

Inhalt:

Kosten zusätzlicher Leistungen, getragen von allen Eltern der
Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder

zusätzliche Leistungen über die gesetzliche Regelöffnungszeit
sind:

1. Betreuung vor Unterrichtsbeginn (Hort)
2. Spätbetreuung (KK, Kiga, Hort)
3. Betreuung bei erhöhtem Bedarf in Schulferien (Hort)

Das „Solidarprinzip“ des gegenwärtigen Beitragssystems der Kita „Am Lustgarten“ auf dem Prüfstand

Aktueller Bedarf Zusatzleistungen:

Betreuung vor Unterrichtsbeginn:

27 Hortkinder von insgesamt 220 (12%)

Spätbetreuung:

19 Kinder (KK, Kiga, Hort) von insgesamt 325 belegten Plätzen (6%)

Ferienbetreuung Hort:

Sommerferien´16 : Ø 34 Kinder von insgesamt 250 (14%)

Oktoberferien´16 Ø 24 Kinder von insgesamt 220 (11%)

Wie leistungsgerecht ist das gegenwärtige Beitragssystem?

Betreuung vor Unterrichtsbeginn

ausschließliche Inanspruchnahme von:
27 Hortkindern

Spätbetreuung

Inanspruchnahme von:
2 Krippenkindern
16 Kindergartenkindern
1 Hortkind

Erhöhter Betreuungsbedarf in Schulferien

ausschließliche Inanspruchnahme von:
Sommerferien '16 : Ø 34 Hortkinder
Oktoberferien '16 Ø 24 Hortkinder

Kita „Am Lustgarten“

Beitragssystem:

Ein Kostenbeitrag /Gebühr für:

- gesetzliche Öffnungszeit von max. 10 bzw. 6 Stunden täglich
plus
- **zusätzliche Leistungsangebote für erhöhte Betreuungszeiten**
- Unklar durch Vermischung mit Zusatzleistungen aufgrund Bedarfe von Elternminderheit.
- Elternmehrheit kein Bedarf für Zusatzleistungen, jedoch Kostenbeteiligung.
- Kein Platzkostenvergleich mit anderen Trägern möglich.

andere Kita-Träger in GVM

Beitragssystem:

Ein Kostenbeitrag /Gebühr für:

- gesetzliche Öffnungszeit von max. 10 bzw. 6 Stunden täglich
- Transparente und klare Leistungsuntersetzung gemäß KiföG M-V anhand Bedarfen von Elternmehrheit.

Wie transparent ist das gegenwärtige Beitragssystem?

Ansätze eines neuen Beitragssystems ab 2017

Anforderungen und Zielstellungen:

- leistungsgerecht
- differenziert
- transparent
- flexibel
- bedarfsorientiert

Spaltung der Betreuungskosten in:

- a.) **Betreuungsgrundkosten**
- b.) **Betreuungszusatzkosten**

Betreuungskosten



Betreuungsgrundkosten

decken die Betreuung eines Kindes während der **Regelöffnungszeit** Kita/Hort ab.
§ 21 Abs. 1 KiföG M-V



Kita „Am Lustgarten“, Grevesmühlen:
Krippe und Kiga 6:30 – 16:30 Uhr
Hort 11:10 – 17:10 Uhr



Betreuungszusatzkosten

werden für **erhöhte
Betreuungszeiten** außerhalb der
Regelöffnungszeit fällig.
§ 21 Abs.4 KiföG M-V



Kita „Am Lustgarten“, Grevesmühlen:
Früh- Hort 6:30 - 7:30 Uhr
Spätbetreuung 16:30 - 18:00 Uhr
Mehrbetreuung in Schulferien/an
unterrichtsfreien Tagen

Bedarfe und Wünsche **der Eltern**

- bezahlbare Kinderbetreuung
- transparentes Beitragssystem
- verlängerte Öffnungszeiten
- flexible Betreuungszeiten

neues Beitragssystem des Trägers

- Vorhalten bedarfsorientierter Regelöffnungszeiten nach KiföG M-V
- differenziertes Beitragssystem durch Splittung der Betreuungskosten in Betreuungsgrundkosten und Betreuungszusatzkosten
- Zusatzangebote für erhöhte Betreuungszeiten außerhalb der Regelöffnungszeit und insbesondere in Schulferien
- Hohe Transparenz und Vergleichbarkeit der Platzkosten mit denen anderen Kita-Träger

Zusammenführen von Bedarfen und Beitragssystem

Regelöffnungszeiten:

Die Kita bietet **grundsätzlich** Ganz- und Teilzeitplätze von montags bis freitags an für:

Krippe und Kindergarten:	von	6:30 bis 16:30 Uhr
Hort:	von	11:10 bis 17:10 Uhr .

Bedarfsorientierung und Flexibilisierung in der Kinderbetreuung realisiert der Kita- Träger gemäß §§§ 4; 5 und 21 KiföG M-V mit zusätzlichen Angeboten, flexiblen Regelungen und einem differenzierten/leistungsgerechten Beitragssystem.

Dazu wird folgendes Konzept zur Abdeckung individuell erhöhter Betreuungszeiten umgesetzt:

Nach § 21 Abs. 4 KiföG M-V haben die Eltern die Mehrkosten in der Kita zu tragen, die sich aus einer längeren Verweildauer der Kinder über die regelmäßige Öffnungszeit nach § 4 Abs. oder bei der Hortförderung in Schulferien wegen Wegfalls der Unterrichtszeiten nach § 5 Abs. 3 ergeben.

Demzufolge sind erhöhte Betreuungszeiten als **Zusatzleistungen nach individuellem Bedarf** von Eltern buchbar und extra zu bezahlen. Hierfür wird transparent ein differenziertes und leistungsgerechtes Beitragssystem angeboten:

Betreuung vor Unterrichtsbeginn:	von 6:30 bis 7:30 Uhr	4,29 €/Monat
Betreuung nach Regelöffnungszeit:	von 16:30 bis 18:00 Uhr	9,15 €/Monat

Zur Gewährleistung der Personalbereitstellung erfolgt die Buchung dieser Zusatzleistungen mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Bei individueller Bedarfsänderung wird eine neue Betreuungsvereinbarung mit den Eltern abgeschlossen.

Betreuung in Schulferien:

Wegen des Wegfalls der Unterrichtszeiten bietet die Kita als Zusatzleistung erweiterte Betreuungszeiten zur Regelöffnungszeit von montags bis freitags an: Hort: vor 11:10 Uhr und nach 17:10 Uhr

Die Mehrbetreuung ist nach individuellem Bedarf von Eltern buchbar und extra zu bezahlen

1,12 €/Stunde.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Kindes (Buchung) für die Betreuung in den jeweiligen Schulferien.

VO/12/2017-833 Benutzungssatzung KiTa

Empfehlung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Grevesmühlen vom 04.04.2017

Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Grevesmühlen empfiehlt der Stadtvertretung Grevesmühlen nachfolgende **geänderte** Fassung zu beschließen:

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(3) individuell erhöhte Betreuungszeiten in Schulferien:

In Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen wird eine Regelöffnungszeit montags bis freitags von 7:30 – 13:30 Uhr festgelegt.

Wegen des Wegfalls der Unterrichtszeiten bietet die Kita **Mehrbetreuung** als Zusatzleistung zu dieser Regelöffnungszeit montags bis freitags an:

Hort: von 6:30 -7:30 Uhr und ab 13:30 Uhr – 18 Uhr

Erhöhte Betreuungszeiten (Mehrbetreuung) sind als **Zusatzleistungen nach individuellem Bedarf** von Eltern einzeln buchbar und extra zu bezahlen.

Begründung:

Auf der Sitzung des Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Grevesmühlen am 04.04.2017 wurde noch einmal mit Eltern über eine gesonderte Regelöffnungszeit des Hortes in Schulferien/an unterrichtsfreien Tagen diskutiert. Die anwesenden Vertreterinnen des Kita- Elternrates sprachen sich abschließend für eine Regelöffnungszeit in Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen montags bis freitags von 7:30 – 13:30 Uhr aus. Mehrbetreuung davor oder/und danach soll auch weiterhin als Zusatzleistung nach individuellem Bedarf von Eltern gebührenpflichtig gebucht werden können.

Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Grevesmühlen folgt diesem Elternwunsch und empfiehlt der Stadtvertretung Grevesmühlen die vorbezeichnete Fassung (**rot gekennzeichnet**) des § 4 (3) der Benutzungssatzung KiTa zu beschließen.